

Sitzung vom 6. Dezember 2017

1134. Anfrage (Sozialhilfe-Limite für Widerruf der Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte Pierre Dalcher, Schlieren, Ulrich Pfister, Egg, und Konrad Langhart, Oberstammheim, haben am 2. Oktober 2017 folgende Anfrage eingereicht:

In der Zeitung kann gelesen werden, dass es von Kanton zu Kanton unterschiedliche Limiten gibt, wann ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung bei Bezüglern von Sozialhilfegeldern geprüft wird. Diese Grenzwerte der bezogenen Sozialhilfeleistungen sind anscheinend die Basis für einen eventuellen Widerruf und Entzug der Aufenthaltsbewilligung B oder C. Im Jahr 2015 wurden im Kanton Zürich 105 (laut Sonntagszeitung) Aufenthaltsbewilligungen aus diesem Grunde entzogen.

Unsere Fragen:

1. Ab welcher Sozialhilfe-Limite muss/soll die Gemeinde einen Überprüfungsantrag für den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung an den Kanton stellen?
2. Existiert eine für die Gemeinden bindende Limite oder entscheiden die Gemeinden nach eigenen Kriterien? Wenn eine Limite besteht, wie hoch ist diese Limite?
3. Sollte keine Limite bestehen, würde es zur Vereinheitlichung der Meldungen Sinn machen, eine bindende Limite zu definieren?
4. Es sind Gemeinden bekannt, welche dem Kanton Sozialhilfebezüglern für den Widerruf der Aufenthaltsbewilligung meldeten, aber keine Rückmeldung über den Verfahrensstand erhalten haben. Wie werden die Gemeinden über den jeweiligen Verfahrensstand informiert?
5. Wie viele Meldungen für einen Widerruf der Aufenthaltsbewilligung von Sozialhilfebezüglern sind in den letzten 5 Jahren von den Gemeinden eingegangen? Bitte um eine tabellarische Auflistung.
6. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen von Sozialhilfebezüglern wurden aufgrund der Meldungen der Gemeinden in den letzten 5 Jahren widerrufen? Bitte um eine tabellarische Auflistung.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Pierre Dalcher, Schlieren, Ulrich Pfister, Egg, und Konrad Langhart, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 318/2011 betreffend Umgang des Migrationsamts mit ausländischen Sozialhilfebezügerinnen und -bezügern wurden die rechtlichen Grundlagen betreffend ausländerrechtliche Massnahmen gegenüber Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung umfassend erläutert. Dabei wurde auf die in Art. 97 Abs. 3 Bst. d des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) festgelegte Meldepflicht für die Sozialbehörden und deren konkrete Umsetzung im Kanton Zürich sowie auf die kantonale Rechtsgrundlage für die Meldepflicht (§ 47a Sozialhilfegesetz; SHG; LS 851.1), welche die bundesrechtlichen Vorgaben verdeutlicht, eingegangen. Auf diese nach wie vor zutreffenden Ausführungen kann verwiesen werden.

Zu Fragen 1–3:

Das im gesamten Kanton einheitliche Meldeverfahren sieht vor, dass die Sozialbehörden der Gemeinden dem Migrationsamt mit einem vorgegebenen Formular Meldung erstatten, wenn sie anlässlich der periodischen Fallkontrolle feststellen, dass bestimmte Betragshöhen an Unterstützungsleistungen erreicht sind. Bei Personen mit Aufenthaltsbewilligung liegt dieser Grenzwert bei Fr. 25 000 und bei Personen mit Niederlassungsbewilligung bei Fr. 40 000. Bei Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung hat die Meldung unabhängig von der Betragshöhe immer zu erfolgen, wenn Sozialhilfe zugesprochen wird. Die Situation von Familien wird selbstverständlich im Rahmen der Verhältnismässigkeit berücksichtigt. Für eine Wegweisung von Familien ist dementsprechend ein höherer Sozialhilfebezug als bei Einzelpersonen notwendig.

Zu Frage 4:

Auf Ersuchen der Sozialbehörde kann das Migrationsamt Auskünfte über den Verfahrensstand erteilen, soweit diese für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich sind (§ 48 Abs. 2 lit. a SHG). Bei einem Widerruf oder einer Nichtverlängerung der Bewilligung orientiert das Migrationsamt die jeweiligen Einwohnerkontrollen über die Wegweisung. Diese werden dabei gebeten, ihre kommunale Sozialbehörde zu informieren.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Anzahl der Meldungen wird statistisch nicht erfasst. Erfasst wird – ohne zu unterscheiden – die Anzahl der Widerrufe bzw. Nichtverlängerungen von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen aufgrund der Meldungen der Gemeinden:

	Widerruf/Nichtverlängerung Aufenthaltsbewilligung (B)	Widerruf Niederlassungs- bewilligung (C)
2013	23	6
2014	37	6
2015	57	16
2016	100	5
2017 (Stand 31.10.2017)	83	9

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi